

7. Teil. Die Auskunftsansprüche bei Vor- und Nacherbschaft

A. Das gesetzliche System bei Vor- und Nacherbschaft

Die Rechtsfigur der Vor- und Nacherbschaft ist eine Erfindung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem auch die Rechtsordnungen in Griechenland, der Schweiz, in Österreich und in Spanien gefolgt sind. Diese Konstellation dient einem Bedürfnis des Erblassers, einen oder mehrere Erben auf Zeit einzusetzen und ihm einen oder weitere Erben nachfolgen zu lassen. 547

Es existiert also eine so genannte doppelte Gesamtnachfolge. Der Vorerbe wird zunächst mit dem Erbfall „Herr des Nachlasses“. Schon jetzt hat der Nacherbe aber eine gesicherte Rechtsposition, die als erbrechtliches Anwartschaftsrecht eingestuft wird. Der Nacherbe hat daher parallel zur Vorerbschaft Rechte, die seine Position sichern sollen. Hierzu gehören in einem ersten Schritt auch weitgehende Auskunftsansprüche, um eine drohende Reduzierung des Nachlassvermögens zu vermeiden bzw. dem Nacherben die Möglichkeit einzuräumen, rechtzeitig Nachlasssicherung betreiben zu können. 548

I. Zwischen Vorerbschaft und Nacherbschaft

Der Vorerbe besitzt bzw. verwaltet in der Übergangszeit bis zum Eintritt der Nacherbschaft das Vermögen im Interesse des Nacherben. Hieraus folgt eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Vorerben, die sich speziell aus den §§ 2121, 2123, 2127, 2129 BGB ergibt. Der Nacherbe hat auf Grund der vorstehenden Anspruchsgrundlagen mit den für ihn normierten Auskunfts- und Kontrollrechten wichtige Überwachungsinstrumente, damit das Vermögen in den Händen des Vorerben ordnungsgemäß verwaltet bzw. gefördert wird. Er kann auch unmittelbar nach Eintritt des Vorerbfalles von seinen Kontrollrechten Gebrauch machen, um seine starke Rechtsposition (Anwartschaftsrecht) gegenüber dem Vorerben von Anfang zu dokumentieren. 549

II. Das Nachlassverzeichnis

Der Vorerbe hat dem Nacherben gemäß § 2121 BGB auf Verlangen ein Nachlassverzeichnis vorzulegen, bei dem folgende Wirksamkeitsvoraussetzungen und Möglichkeiten zu beachten sind: 550

- Das Verzeichnis muss das Tagesdatum der Errichtung enthalten
- Das Verzeichnis ist vom Vorerben zu unterzeichnen
- Auf Verlangen hat der Vorerbe das Verzeichnis öffentlich beglaubigen zu lassen.

Im Übrigen ist der Tatbestand der Auskunftsverpflichtung des Vorerben gemäß § 2121 BGB der Vorschrift des § 2314 BGB (Auskunftsverpflichtung des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten) weitestgehend nachgebildet, soweit es um die Auskunftsverpflichtung des Erben geht und nicht um eine Wertermittlungspflicht. 551

Der Nacherbe kann also im Zusammenhang mit der Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch den Vorerben noch die speziellen nachfolgend aufgeführten Rechte für sich in Anspruch nehmen:

- Die eigene persönliche Hinzuziehung bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses.
 - Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch die zuständige Behörde.
 - Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch einen Notar.
- 552 Die Auskunftserteilung durch Vorlage eines Nachlassverzeichnisses ohne Passiva gehört zu den zeitlich frühesten Auskunftspflichten des Vorerben, regelmäßig zeitnah nach Eintritt des Vorerbfalles. Dieser Zeitpunkt kann im Übrigen aber willkürlich gewählt werden. Ist diese Auskunft aber erteilt, braucht er sie nicht für einen späteren Stichtag wiederholen. Der Nacherbe kann die Auskunft nur einmal fordern, und der Vorerbe muss sie nur einmal erfüllen.
- 553 Aus § 2127 BGB kann eine weitere, zeitlich nachfolgende, spezielle Auskunftsverpflichtung für den Vorerben resultieren, wenn gegen ihn belegbare Verdachtsmomente wegen eines Verwaltungsmisbrauchs bestehen. Einzelheiten sind in der Rechtsprechung ungeklärt (vgl. Rn. 225).
- 554 Die zeitlich letzte Auskunftsverpflichtung in Form der Rechenschaft kann den Vorerben gemäß § 2130 Abs. 2 BGB spätestens beim Eintritt der Nacherbfolge treffen. Die Nacherbfolge kann zB angeordnet sein für den Fall der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten. Dann hat dieser auf Verlangen Rechenschaft abzulegen. Diese Verpflichtung ist im übrigen grundsätzlich optional, da die Rechenschaft durch den Vorerben nur auf Verlangen des Nacherben zu erfolgen hat, §§ 2130 Abs. 2, 259 BGB.
- 555 Die Rechenschaftslegung bedeutet hier gemäß § 259 BGB Dokumentation einer systematischen Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Verwaltung des Nachlasses bis zur Nacherbfolge. Auf ein bestehendes Nachlassverzeichnis kann der Vorerbe Bezug nehmen, muss aber über zwischenzeitliche wirtschaftliche Änderungen Rechnung legen.
- 556 Demzufolge hat schon das Reichsgericht die Offenbarung von Zuwendungen bis zur frühesten Kindheit abgelehnt. Auch sachlich spricht für pragmatische in der anwaltlichen Praxis, dass der sachliche Einzugsbereich von Vorausempfängen auf diejenigen Positionen beschränkt bleiben soll, die wirtschaftlich von Bedeutung und nicht durch persönliche Umstände belastet sind und daher prinzipiell mit der Erbauseinandersetzung nichts zu tun haben.

III. Kontrollrechte des Nacherben

- 557 – Nachlassverzeichnis, § 2121 BGB
 – Auskunft bei Verwaltungsmisbrauch, § 2127 BGB
 – Rechenschaft, § 2130 Abs. 2 BGB

IV. Auswahl: Schrifttum und/oder Rechtsprechung

OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 111879 (zu §§ 2121, 2127 BGB)

8. Teil. Die selbständige Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, § 666 BGB

A. Wesentliche Grundlagen

Die schuldrechtliche Norm des § 666 BGB kann trotz ihres Hauptanwendungsbereichs bei der Geschäftsbesorgung merk- und erinnerungswürdig als „Kardinalvorschrift“ für das Auskunftsrecht angesehen werden. Normzweck ist generell nicht nur die Kontrolle des Beauftragten. Der Auftraggeber soll sich nach Erforderlichkeit und Notwendigkeit des konkreten Rechtsverhältnisses Klarheit über seine aktuelle Rechtsstellung verschaffen können. 567

Der Pflichtenkatalog des § 666 BGB enthält die drei folgenden selbstständigen Informationsberechtigungen, die unterschiedlich ausgestaltet sind: (1) Die Benachrichtigung, (2) die Auskunft und (3) die Rechenschaft. Während die Benachrichtigung unaufgefordert zu erfolgen hat, sind Auskunft und Rechenschaft in der Regel nur auf Verlangen zu gewähren. Die Vorschrift strahlt in andere Rechtsgebiete aus. Sie beherrscht auch zahlreiche erbrechtlich geprägte Sachverhalte.

Im Überblick kommt § 666 BGB vorrangig in den nachstehenden Rechtsverhältnissen mit erbrechtlichem Bezug zur Anwendung: 568

- Zwischen Miterben im „Auftragsverhältnis“ „
- Zwischen Erben und Testamentsvollstrecker
- Bei Kontobevollmächtigungen
- In nichtehelichen Lebensgemeinschaften
- In der ehelichen Lebensgemeinschaft
- Bei vererblichen Auskunftsrechten

B. Erbengemeinschaft:

Bei einer Mehrheit von Erben kann ein Miterbe wie ein außenstehender Dritter („Fremder“) zur Auskunftserteilung oder Rechenschaftslegung verpflichtet sein. In zahlreichen Rechtssituationen des § 666 BGB handelt ein Miterbe gemäß ausdrücklicher oder konkludenter Beauftragung und wird damit auskunftspflichtig. 569

Zudem kann ein Miterbe ohne Auftrag, aber mit uneingeschränktem Einverständnis der anderen Miterben für die Gesamthand handeln und die Auskunftspflichten zu Verwaltungsaktivitäten und Verfügungen entstehen dann gemäß § 681 S. 2, 666 BGB.

Hierzu gehören postmortal Fälle, bei denen ein Miterbe die Abwicklung des Nachlasses übernommen und durchgeführt hat. Der umständliche Rückgriff auf Treu und Glauben § 242 BGB ist dann regelmäßig nicht mehr notwendig. Ein besonderes Auskunftsinteresse ist vom auskunftsberechtigten Miterben weder allgemein zu behaupten noch zu substantiieren. 570

Für Art, Inhalt und Umfang der Auskunft sind gemäß § 242 BGB der Gegenstand der Besorgung, die Üblichkeit des Geschäftsverkehrs und der Zweck der Information maßgebliche Kriterien.²⁴⁸

I. Der unentgeltlich verwaltende Miterbe

571 Fallgruppe 1:

Ein Miterbe wird einstimmig von den anderen Miterben darum ersucht, ein bestimmtes Nachlassvermögen zu verwalten. Der gewählte Verwalter betrachtet diese Aufgabe als Ehrensache.

Die Miterben können Fragen der Verwaltung und der Erbauseinandersetzung eigenverantwortlich entscheiden. Demzufolge können sie auch einvernehmlich einen Verwalter auswählen, bei größerem Familienvermögen aus dem Familienkreis.

Beispiel: Die Brüder A, B und C sind Rechtsnachfolger des verstorbenen Vaters, der ein umfangreiches Aktiendepot, Spareinlagen und drei Mietshäuser hinterlassen hat. Miterbe B ist verhandlungssicher und juristisch versiert. Deswegen besteht Einigkeit darüber, dass er die Nachlassverwaltung ohne Gegenleistung übernimmt. Es wird vereinbart, dass im ersten Jahr der Verwaltung mindestens in einem Turnus von drei Monaten Auskunft über die Geschäfte zu erteilen ist.

572 Aufgrund dieser einvernehmlichen Regelung haben sich die Miterben wegen der drei Informationspflichten gebunden. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass bei besonderen Rechtsgeschäften, auch zu einem früheren Zeitpunkt Auskunft zu erteilen ist. Die Kardinalpflichten des § 666 BGB werden dadurch in ihren Grundlagen nicht beeinträchtigt.

573 Fallgruppe 2

Ein Miterbe wird ohne Auftrag bewusst im Interesse der Erbengemeinschaft tätig.

Beispiel: Die Geschwister D, E und F sind gleichberechtigte Miterben nach dem Hotelier H, der bereits zu seinen Lebzeiten E gelegentlich in die Hotelgeschäfte eingeführt hatte. E führt die Geschäfte ohne weitere Nachfrage bei den Geschwistern fort und verschafft sich auch einen Überblick über das ihm zugängliche Vermögen seines Vaters, während dessen E gleichzeitig die Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins beantragt, wobei seine Geschwister sämtliche notwendigen Urkunden beigebracht und zum Geschäftsbetrieb erforderliche Erklärungen unterschrieben haben. „Offiziell“ wollen die Miterben D und F den E nicht bevollmächtigen.

574 Miterbe E ist hier nicht ausdrücklich durch die Miterben zur Verwaltung beauftragt worden. Aus dem Verhalten des E ergibt sich aber, dass er im Sinne der Erbengemeinschaft arbeitet. Auch wenn E hier als Geschäftsführer ohne Auftrag angesehen werden könnte, obliegt ihm gemäß § 681 Abs. 1 S. 2 BGB unter Verweisung auf § 666 BGB die Verpflichtung, den anderen Miterben zumindest auf Verlangen über den Stand der Hotelgeschäfte Auskunft zu erteilen. Dies umfasst bei größeren Umsätzen und bei längerer Verwaltung auch die periodische Rechnungslegung.

II. Ein Miterbe übernimmt die Nachlassverwaltung gegen Honorar

575 **Beispiel:** Die aus vier Miterben bestehende Erbengemeinschaft bestimmt den Miterben D zum Nachlassverwalter bis die Frage der möglichen Erbauseinandersetzung entschieden ist. D soll die Entwicklung der Geschäftsfilialen zum 30. 6. und 31. 12. eines Jahres dokumentieren und die anderen Miterben informieren.

Für die umfangreiche Verwaltungstätigkeit wird ein vierteljährlich fällig werdendes Honorar vereinbart.

²⁴⁸ BGH NJW 2012, 917.

Die Beauftragung des Miterben D hat den Charakter der Geschäftsbesorgung, da er mit der Verwaltung kaufmännische und juristische Fragen bewältigen muss, § 675 BGB. Durch die Verweisung in § 675 Abs. 1 BGB finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 BGB Anwendung, so dass für den Nachlassverwalter D auch die Auskunftsnorm des § 666 BGB zur Anwendung kommt. Ihn trifft also die Auskunftsverpflichtung des § 666 BGB. 576

Bei umfangreichem Nachlass kann daher nach § 259 BGB die konkrete Verpflichtung entstehen, den Vermögensstatus seit dem Erbfall durch eine übersichtliche Aufstellung nach Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren, einzelne Positionen zu erläutern und zumindest für größere Verwaltungsvorgänge und Kontoumsätze Belege beizufügen.²⁴⁹ Die Gestaltung der Auskunftsregelung obliegt den Miterben durch freie Vereinbarung. § 666 BGB ist abdingbar.

III. Ein Miterbe verwaltet schon zu Lebzeiten die Konten des Erblassers

Beispiel: Die Miterben sind drei Brüder und zu jeweils 1/3 Rechtsnachfolger ihres verstorbenen Vaters, der einen seiner Söhne (S 1) mit Kontovollmachten für zwei Sparbücher ausgestattet hatte. Als S 1 nach dem Erbfall nicht hinreichend Auskunft erteilt und keine Rechnung über die Konten legt, klagt S 2 im Einverständnis mit dem weiteren Miterben gegen S 1 auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung. 577

Zu Lebzeiten hatte der Erblasser Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung gemäß § 666 BGB. Dieser Anspruch ist mit dem Erbfall gemäß § 1922 BGB auf die Erben-gemeinschaft bzw. ihre einzelnen Mitglieder übergegangen. Deswegen können sie vom Miterben Auskunft und Rechnungslegung verlangen, da er im Besitz der Bankunterlagen sein muss. Die Pflicht zur Rechnungslegung besteht auch dann, wenn er nicht mehr sämtliche Urkunden zur Verfügung hat. Diese muss er sich beschaffen.

Die Möglichkeit zur Beschaffung ist gegeben. Denn der auskunftspflichtige Miterbe kann sich an die Bank wenden, welche wiederum ihm gegenüber als Rechtsnachfolger gegen Entgelt verpflichtet ist, Bankbelege (Kopien) für ihn zu fertigen. 578

C. Testamentsvollstreckung und § 666 BGB

Im Überblick sind Informationspflichten im Verhältnis Erbe und Testamentsvollstrecker wie folgt aufzuteilen: 579

Nach § 2215 BGB hat der Testamentsvollstrecker dem Erben unverzüglich ein Verzeichnis mitzuteilen, das sich auf die Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten bezieht. Als besonderes Kontrollinstrument ist das Verzeichnis bestimmten Formalien unterworfen. Es gibt Parallelen zum Bestandsverzeichnis des Erben für den Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 BGB. In fünf Absätzen gibt § 2215 BGB eindeutige Vorgaben und sichert formelle Grundsätze ab.

Demgegenüber ist die auskunftsrechtlich stärker geprägte Norm des § 2218 BGB zwar erheblich kürzer, verweist aber insgesamt auf das Auftragsrecht und führt zur entsprechenden Anwendung von sieben Vorschriften. Im Mittelpunkt für die Auskunftsfragen und insbesondere auch als Gegenstück für die starke Stellung des Testamentsvollstreckers fungiert § 666 BGB. 580

Er verkörpert auch hier drei Ebenen:

- Die Benachrichtigungsebene (Mitteilungen)

²⁴⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 2016, 497.

- Die Auskunftsebene
- Die Rechenschaftsebene

- 581 Sie sind nach Art, Umfang und Ausrichtung stark unterschiedlich. Dennoch bilden sie gemeinsam eine Kontrolle, die in der Regel ausreichend ist, aber auch in bestimmten Situationen als zu schwach eingestuft wird. Für den Rechnungslegungsantrag hat sich eine bestimmte Formulierung herausgebildet.

Muster: Klageantrag Erbin gegen Testamentsvollstreckerin
 Normen: §§ 2218, 666 BGB: Erbin gegen Testamentsvollstreckerin,
 wegen Rechnungslegung
 Streitwert: vorläufig:EUR
 Hiermit zeigen wir an, dass wir die Klägerin vertreten. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:
 I. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin eine geordnete Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des seiner Verwaltung unterfallenden Nachlasses des am in verstorbenen unter Beifügung von Belegen für die Zeit vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 zu erteilen.
 II. Die Beklagte wird verurteilt, an Eides statt zu versichern, die Zusammenstellung nach bestem Wissen so vollständig vorgenommen zu haben, wie sie hierzu imstande war.
 (Antrag Ziffer II. vorsorglich, vgl. Muster bei Klinger/Zimmermann, MPFerbR Form R. III)

D. Kontobevollmächtigung und Rechenschaft, § 666 BGB

- 582 In der Rechtswirklichkeit ist es infolge der rasanten Entwicklung moderner Datenverarbeitung schon seit Jahrzehnten zunehmend einfacher, unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig unter Inanspruchnahme von Geldautomaten über Geld zu verfügen oder Dritte für sich verfügen zu lassen. Vergleichbare Geldströme sind über sog. Online-Banking zu organisieren. Die meisten Verfahren dienen dem Tribut an neue Schnelllebigkeit und vereinfachen die eigene Ausstattung mit Kapital oder dem kurzfristigen Geldtransfer an Dritte. Bevollmächtigungen erfolgen naturgemäß auch noch in anderer Form zugunsten Dritter. Als Bevollmächtigte fungieren Lebenspartner oder auch Ehegatten.
- 583 In der Regel erfolgt die Vollmachtserteilung nicht schriftlich, überwiegend konkludent durch Überlassung von Geldkarten oder Zugangsdaten für einen kurzen Zeitraum oder auf Dauer. Gegenstand und Umfang der Vollmacht sind in der Regel trotz zunehmend starken Beratungsaufwandes in diesem Rechtsbereich nicht dokumentiert. Demzufolge kann es zu den einzelnen Modalitäten zum Streit kommen. Realistisch, aber postmortal problematisch sind solche Lebenssachverhalte, bei denen der Erbe nach dem Tode des Vollmachtgebers nunmehr vom Bevollmächtigten (zB ne. Lebensgefährte) Rechenschaft fordert, in welchem Umfang und zu welchem Zweck über das Kapital des Vollmachtgebers verfügt wurde. Besonders belastend können solche nachträglichen Aufforderungen zur Rechnungslegung dann sein, wenn größere Zeiträume in der Vergangenheit erfasst soll. Ein typischer Sachverhalt legt die Problematik offen.

I. Grundfall:

1. Alltäglicher Geldtransfer

Beispiel: Der Pensionist P1 und die Pensionistin P2 verbringen als neue nichteheliche Lebensgefährten viel Zeit miteinander. Das Verhältnis ist vertrauensvoll. Beide haben eine Rente, P1 die deutlich höheren Monatsbeträge zur Verfügung. P1 gibt P2 häufiger die Geldkarte zur Geldabhebung vom Geldautomaten. Auch kommt es vor, dass P1 der P2 zur Übung beim Online-Banking ohne Verwendungszweck Geld an P2 zum Kauf von Geschenken überweist. Nach dem Tod von P1 stellen akribisch agierenden Rechtsnachfolger fest, dass P2 in vier Jahren ca. 18 000 EUR erhalten hat. Unstreitig ist auch, dass P2 dem P1 zwischenzeitlich über Monate den Haushalt führte. Die Erben fordern für zurückliegende drei Jahre Rechenschaft der P2 über das erhaltene Kapital in Höhe von 6 000 EUR, da der Verwendungszweck in dieser Höhe nicht nachvollziehbar ist. **584**

2. Vererblichkeit von Auskunftsansprüchen

Die hier anstehenden Rechtsfragen drängen sich auf. Im Mittelpunkt der Prüfung steht zunächst das Auffinden der möglichen Anspruchsgrundlagen zugunsten der Erben von P1. **585**

Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche sind grundsätzlich vererblich, § 1922 BGB. Daher sind die Erben berechtigt, von P2 Informationen über die Geldverwendung zu verlangen. Als Anspruchsgrundlagen kommen die §§ 662, 666 bzw. 259 BGB in Betracht. Dies hängt von der konkreten Auskunftsanforderung bzw. dem konkreten Klageantrag ab. Hier verlangen die Erben Rechnungslegung so dass grundsätzlich die (streitige) Anwendbarkeit der §§ 662, 259 BGB zurückzugreifen ist. Entscheidungserheblich ist die Frage nach dem Auftragsverhältnis zwischen den ne. Lebenspartnern. Hieran können erhebliche Zweifel bestehen.

3. Keine Rechnungslegungspflicht

Denn eine verbindliche Beziehung derart, dass P2 mittelfristig oder später verpflichtet sein sollte, über das Kapital Rechnung zu legen, lässt sich nach den Gesamtumständen nicht begründen. Denn weder mündlich noch schriftlich deuten Anhaltspunkte auf eine solche Verpflichtung. Auch der Gesamtbetrag kann kein Indiz für eine solche Verpflichtung sein, da er unter anderen überwiegend für Geschenke verwendet werden sollte oder gar als Gegenleistungen für die haushälterischen Gefälligkeit von P2 anzurechnen sein sollten. Schließlich spricht das Vertrauensverhältnis der beiden ehemaligen ne. Lebenspartner gegen ein („geschäftliches“) Auftragsverhältnis. **586**

4. Auskunft nach § 242 BGB?

Subsidiär könnte noch ein Informationsanspruch aus § 242 BGB herzuleiten sind. Dieser gilt aber nur in Ausnahmefällen, um nicht über diese Anspruchsgrundlage die Tür zur juristischen Ausforschung zu öffnen. Ihre Voraussetzungen sind hier zu verneinen, da das zugrundeliegende „Rechtsverhältnis“ nicht von rechtsgeschäftlicher Kontrolle geprägt war. P1 hat niemals verlangt, dass P2 über das erhaltene Kapital Buch führt, was für diese nunmehr als unzumutbar anzusehen ist. **587**

Eine Vermutung, dass in solchen Fällen wegen des geflossenen Kapitals rechtsgeschäftliches Gepräge angenommen werden muss, lässt sich hier durch die Gesamtumstände konkret widerlegen.

E. Rechenschaftspflicht des Partners einer ne. Lebensgemeinschaft gegenüber dem Erben

1. OLG Düsseldorf ZEV 2007, 184

588 Fall: Der Kläger ist Alleinerbe des am 29.10.2003 verstorbenen W. Die Beklagte und der Erblasser wohnten bis zu dessen Tod in demselben Altenheim in D. Sie hatten zuvor seit dem Jahr 1984 in einer Lebensgemeinschaft gelebt, zunächst in B und anschließend in D.

Der Erblasser verfügte über Konten bei der Stadtsparkasse D. Für diese Konten erteilte der Erblasser der Beklagten am 25.7.1994 Kontovollmachten. Im Rahmen dieser Kontovollmacht verfügte die Beklagte über die Konten des Erblassers. Die jeweiligen Abhebungen und Verfügungen stimmte sie mit diesem ab. Der Kläger hat erstinstanzlich eine Stufenklage erhoben und in der Auskunftsstufe unter anderem Auskunft und Rechenschaft von der Beklagten darüber verlangt, welche Ein- und Auszahlungen diese im Rahmen ihrer Kontovollmacht vorgenommen hat.

2. Klageanträge

589 Der Kläger stellte u. a. den Antrag, die Beklagte zur Auskunftserteilung über Ein- und Auszahlungen in Ausübung der Kontovollmachten zu bestimmten Konten zu verurteilen. Zudem sollte sie Rechenschaft über die Ausführung der Aufträge ablegen.

3. Gegensätzliche Entscheidungen

590 Während das Landgericht zur Auskunftserteilung verurteilt, hatte die Beklagte in der Berufung vor dem OLG Erfolg. Auffallend ist, dass sich für das OLG eine Auskunftserteilung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ergeben kann. Die unsichere Rechtsprechung belegt, dass rechtzeitige und klare Vereinbarungen auch bei wirtschaftlichen Vorgängen innerhalb einer ne. Lebensgemeinschaft von erheblicher Bedeutung ist.

4. Erwägungen des OLG

591 Für eine Verpflichtung der Beklagten zur Auskunftserteilung und Rechenschaftsablegung erkannte das Gericht keine Anspruchgrundlage. Zunächst bejahte das OLG allerdings die Vererblichkeit des Auskunftsanspruchs nach § 1922 BGB. Das Gericht prüfte dann einerseits einen Anspruch aus den §§ 1922, 662, 666 BGB (Auftragsrecht). Zudem erwog es einen Auskunfts- bzw. einen Rechnungslegungsanspruch aus § 259 BGB sowie andererseits einen Anspruch aus Treu und Glauben.

5. Kein Anspruch aus Auftragsrecht

592 Eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger ergibt sich nicht aus den §§ 662, 666, 1922 BGB. Nach den §§ 662, 666 BGB ist der Beauftragte seinem Auftraggeber zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Zwischen der Beklagten und dem Erblasser bestand jedoch kein Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 BGB. Aus diesem Grunde ist die Beklagte dem Kläger, der als Erbe des Erblassers mit dessen Tod in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten ist (§ 1922 BGB), nicht nach § 666 BGB zur Auskunft verpflichtet. Ein vertragliches Auftragsverhältnis bestand zwischen dem Erblasser und der Beklagten nicht. Denn dazu fehlt es nach Ansicht des OLG jedenfalls an dem erforderlichen Rechtsbindungswillen der Beklagten.